

stehende Erklärung abgegeben, so ersucht die Postanstalt den Absender um die Abgabe einer zulässigen Verfügung, und falls er diesem Ersuchen innerhalb der Gesamtfrist von sieben Tagen, von der ersten Zustellung der Meldung gerechnet, nicht nachkommt, verfährt die Postanstalt so, als wenn eine Erklärung überhaupt nicht abgegeben worden wäre. Veranlaßt der Absender die Weiterführung einer ihm unbestellbar gemeldeten Sendung unter neuer Aufschrift nach einem andern Ort, so wird für die Weiterführung das einfache Nachsendungsporto in Ansaß gebracht. Wenn der Absender das Palet der Postverwaltung preisgibt, verkauft die Bestimmungs-Postanstalt den Inhalt der Sendung, soweit zugänglich, meistbietend und führt den Erlös an die Postunterstützungs-kasse ab. Ist ein Verkauf nicht möglich, weil vielleicht der Inhalt verborben ist, so wird die Sendung vernichtet.

Anträgen der Empfänger auf nachträgliche Aushändigung oder Nachsendung von unbestellbar gemeldeten Paketen wird entsprochen, so lange noch keine abweichende Verfügung vom Absender bei der Bestimmungs-Postanstalt vorliegt. Die nachträgliche Aushändigung oder Nachsendung wird der Aufgabe-Postanstalt portofrei mitgeteilt, die den Absender, wenn diesem die Unbestellbarkeitsmeldung bereits zugestellt worden ist, ebenfalls portofrei benachrichtigt. Liegt der Aufgabe-Postanstalt beim Eingang der Mitteilung über die nachträgliche Aushändigung oder Nachsendung die Unbestellbarkeitsmeldung noch vor, so wird von deren Erledigung abgesehen. Hat der Absender zwar die Unbestellbarkeitsmeldung empfangen, aber noch nicht zurückgegeben, so wird er portofrei verständigt, daß er sie nicht zu beantworten habe. Das vom Absender etwa bereits entrichtete Porto für die Unbestellbarkeitsmeldung bleibt zur Postkasse vereinnahmt; es wird jedoch auf Antrag des Absenders erstattet, wenn die nachträgliche Aushändigung oder Nachsendung sich mit der Erklärung des Absenders nicht deckt.

Verweigert der Absender die Zahlung des Portos von 20  $\text{M}$  für die Unbestellbarkeitsmeldung, so wird seiner etwaigen Bestimmung über die unbestellbare Sendung keine Folge gegeben, die Sendung vielmehr an den Aufgabeort zurückgeleitet. Das Gleiche geschieht, wenn der Absender seine Erklärung nicht innerhalb sieben Tagen nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabe-Postanstalt abgibt. Die Aufgabe-Postanstalt wacht über die rechtzeitige Erledigung der Unbestellbarkeitsmeldungen. Gibt der Absender seine Erklärung nicht rechtzeitig ab, so wird die Bestimmungs-Postanstalt dienstlich davon benachrichtigt.

Alle anderen Postsendungen werden, wenn sie als unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug nach dem Aufgabeort zurückgeschickt. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, wird, sofern nach dem Vermessen der Bestimmungs-Postanstalt Grund zu der Besorgnis vorhanden ist, daß der Verderb auf dem Rückweg eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen und der Inhalt der Sendung für Rechnung des Absenders bestmöglich veräußert. Die Postanstalten sind auch ermächtigt, Postsendungen — mit Ausnahme von Eilsendungen, von Postaufträgen, von Briefen mit Zustellungsurkunde — während eines angemessenen Zeitraums zurückzuhalten und die Einleitung des Unbestellbarkeitsverfahrens auszusagen, wenn sie mit einer gewissen Sicherheit voraussehen vermögen, daß die Aushändigung bei einem mäßigen Aufschieben der Rücksendung durch wiederholte Bestellversuche oder durch Nachfragen des Empfängers noch zu ermöglichen sein wird, und wenn sich übersehen läßt, daß durch ein solches Aufschieben ein Verderb des Inhalts der Sendung nicht herbeigeführt wird. Ein Aufschieben der Rücksendung kann namentlich zweckmäßig sein, wenn der Empfänger verreist, die Nachsendung des Gegenstands nicht möglich oder nicht zulässig, die Rückkehr des Empfängers aber in kürzerer Zeit zu erwarten ist, oder wenn nach dem in der Aufschrift der Sendung etwa angegebenen Stande des Empfängers (z. B. Handlungsreisender, Schauspieler, Schiffer) auf dessen baldiges Eintreffen zu rechnen ist. Eine solche Aufbewahrungsfrist darf bei Sendungen aus europäischen Orten im allgemeinen nicht über 14 Tage, bei Sendungen aus überseeischen Ländern nicht über vier Wochen ausgedehnt werden.

Werden kaufmännische zc. Anzeigen, die an einem andern Ort als dem Sitz der Firma, z. B. durch Handlungsreisende unterwegs, zur Post geliefert sind, unbestellbar, so werden die Sendungen, falls die Aufschrift über die Firma oder deren Niederlassungsort Angaben enthält, nicht erst nach dem Ort der

Postaufgabe, sondern gleich an die Firma zurückgeschickt. Unbestellbare Brieffsendungen, auf denen der Aufgabeort nicht ersichtlich ist, z. B. bei den in die Briefkästen der Bahnposten eingelegten Sendungen, werden von der Bestimmungs-Postanstalt oder von der Grenz-Eingangspostanstalt an den bei der vorgesezten Ober-Postdirektion bestehenden Ausschuß zur Eröffnung unbestellbarer Postsendungen eingeschickt.

In allen vorgedachten Fällen wird der Grund der Rücksendung oder eintretendenfalls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Brief oder der Postpaketadresse vermerkt. Bei den Postpaketadressen wird der Vermerk über die Unbestellbarkeit (Annahme verweigert, Empfänger nicht zu ermitteln zc.) auf der Rückseite des Abschnitts, soweit diese dazu Raum gibt, niedergeschrieben. Ist auf der Rückseite des Abschnitts kein genügender Raum mehr vorhanden, so kann auch zu dem Vermerk die Rückseite der eigentlichen Postpaketadresse benutzt werden. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bei den von dem bei jeder Ober-Postdirektion bestehenden Ausschuß zur Eröffnung unbestellbarer Postsendungen geöffneten Briefen, sowie bei denjenigen Briefen, die von einer mit dem Empfänger gleichnamigen Person irrtümlich geöffnet wurden. Bei Briefen der letztern Art wird tunlichst dahin gewirkt, daß die Personen, die die Eröffnung irrtümlich bewirkt haben, dies unter Namensunterschrift auf der Rückseite des Briefs bescheinigen. Bei zurückzusendenden Paketen und Briefen mit Wertangabe sind das Porto und die Versicherungsgeldgebühr auch für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10  $\text{M}$  wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Bei andern Gegenständen findet ein neuer Portoansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftragsgebühren, sowie die Vorzeigegeldgebühr für Nachnahmsendungen werden bei der Rücksendung nicht noch einmal berechnet. Dagegen wird für zurückzusendende dringende Pakete die Gebühr von 1  $\text{M}$  noch einmal angelegt, wenn der Absender ausdrücklich verlangt hat, daß das Palet auch bei der Rücksendung als »dringende« behandelt werde. Ursprünglich als »dringende« bezeichnete Pakete werden bei der Rücksendung wie gewöhnliche Pakete behandelt, wenn vom Absender nicht die anderweitige Behandlung ausdrücklich verlangt worden ist.

Die unbestellbaren und deshalb nach dem Aufgabeort zurückgelangten, sowie die als unzulässig von der Postbeförderung ausgeschlossenen Postsendungen werden an den Absender zurückgegeben. Wohnt der Absender in dem Bestellbezirk einer andern Postanstalt als derjenigen, bei der die Aufgabe erfolgt war, so wird die Sendung der andern Postanstalt zur Aushändigung an den Absender und zur Einziehung der darauf haftenden Beträge übersandt. Durch solche weitere Versendung sollen dem Absender in der Regel keine Mehrkosten erwachsen. Handelt es sich jedoch um unbestellbare Briefe, die ursprünglich nach der Ortstage frankiert waren, so erfolgt bei Überweisung der Sendungen nach Orten außerhalb des Geltungsbereichs der Ortstage eine entsprechende Nachtazierung. Die Aufgabe-Postanstalt versucht, sofern der Absender nicht vom Empfänger namhaft gemacht ist, den Absender aus der äußern Beschaffenheit der Sendung, aus den Schriftzügen, dem Siegel zc. zu ermitteln. Eine Ausstellung unanbringlicher Postsendungen an den Schalterfenstern der Postanstalten zu dem Zwecke, die unbekanntem Absender der Sendungen zu deren Rücknahme zu veranlassen, findet nicht statt. Bei der Aushändigung einer zurückgekommenen Postsendung an den Absender wird nach den für die Aushändigung einer Sendung an den Empfänger gegebenen Vorschriften verfahren. Bei Postsendungen, über die eine Einlieferungsbescheinigung erteilt war — mit Ausnahme der gewöhnlichen Nachnahmsendungen —, muß der Absender über den Rückempfang einen Ablieferungsschein, bei Wert- und Einschreibpaketen die Empfangsbescheinigung auf der Rückseite der Postpaketadresse und bei Postanweisungen auf der Rückseite der Postanweisung vollziehen. Bestehen Zweifel darüber, wer als Absender anzusehen ist, so läßt sich der bestellende Bote oder der Ausgabebeamte die über die Sendung erteilte Einlieferungsbescheinigung vorlegen. Erklärt der Absender, die Einlieferungsbescheinigung nicht beibringen zu können, so entscheidet der Vorsteher der Postanstalt, ob die Aushändigung erfolgen darf oder nicht. Bei unbestellbar zurückgekommenen Postanweisungen mit angebogener Karte wird diese dem Absender überlassen.